

RS Vwgh 1998/8/25 98/11/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1999/02/09 98/11/0210 1

Stammrechtssatz

Wurde wegen Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides nach § 75 Abs 2 KFG die einzige rechtlich mögliche Konsequenz, nämlich die Entziehung der Lenkerberechtigung, rechtskräftig gezogen und dagegen keine Beschwerde erhoben, hat der Verwaltungsgerichtshof keine rechtliche Möglichkeit, durch eine Aufhebung des Aufforderungsbescheides die Rechtsstellung des Beschwerdeführers zu verbessern; eine Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid ist daher wegen Fehlens des Rechtes zu ihrer Erhebung zurückzuweisen (Hinweis B 25.8.1998, 98/11/0074).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110074.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>